OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652053/3/FP

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J S, geb. x, K x, x H, gegen die Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, 8. März 2021, GZ: 19/485609, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird – verbunden mit der Feststellung, dass es sich bei der Niederschrift vom 8. März 2021, GZ: 19/485609 nicht um einen Bescheid handelt – mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens in Bezug auf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2, die mit 6. Dezember 2019 befristet war, hat die belangte Behörde den Bf auch in Bezug auf die Gruppe 1 aufgefordert, einen Befund eines Lungenfacharztes und einer Augenärztin beizubringen.
Der Bf brachte in der Folge fachärztliche Befunde einer Augenärztin, eines Internisten und eines Lungenfacharztes bei. In einem amtsärztlichen Gutachten, welches nur in Bezug auf die Gruppe 1 ergangen zu sein scheint, erachtet der Amtsarzt eine Befristung auf 5 Jahre, die jährliche Vorlage fachärztlicher internistischer und lungenfachärztlicher Stellungnahmen und zweijährlich die Vorlage eines augenärztlichen Befundes als erforderlich.
Der Amtsarzt erwähnte im Gutachten, dass der Bf auf die Lenkberechtigung der Gruppe 2 verzichte. Ein ausdrücklicher Verzicht gegenüber der Behörde findet sich nicht im Akt.
Mit Ladung vom 23. Februar 2021 lud die belangte Behörde den Bf zum Zwecke der „Neuausstellung des Führerscheins“.
Im Akt findet sich ein Aktenvermerk vom 5. März 2021, wonach ein Rechtsanwalt am 3. März 2021 bei der belangten Behörde Akteneinsicht genommen hat und der Behörde mitgeteilt hat, dass der Bf einen schriftlichen Bescheid zugestellt erhalten möchte.

Die Folgen der „Nichtausstellung der Lenkberechtigung“ sei mit ihm besprochen worden.

Die belangte Behörde hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Niederschrift vorbereitet, die einen mündlich zu verkündenden Bescheid dokumentieren sollte.

Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 9. März 2021 postalisch zugestellt.

I.2. Gegen dieses Schriftstück erhob der Bf mit E-Mail vom 6. April 2021 Beschwerde, in welcher er den Hergang des Verfahrens ausführlich schilderte und darlegte, dass die erteilten Auflagen unbegründet und für den Bf mit hohen Kosten verbunden seien.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. April 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Aufgrund des Fehlens einer Unterschrift des Bf und des handschriftlichen Vermerks „mit RSa abges. 8.3.21“ auf der Niederschrift nahm das Verwaltungsgericht am 4. und am 10. Mai 2021 telefonisch mit der belangten Behörde Kontakt auf, im Rahmen welcher Telefonate dem erkennenden Richter mitgeteilt wurde, dass der

Bf verweigert habe, zur Behörde zu kommen, weshalb ihm die bereits vorbereitete Niederschrift zugestellt worden sei. Eine Verkündung habe nicht stattgefunden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VWGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat die angeschlossene und als Beilage ./A bezeichnete Niederschrift (integrierender Bestandteil der Feststellungen) vorbereitet, weil sie erwartet hatte, dass der Bf zu einem von der Behörde anberaumten Termin erscheine. Der Bf kam nicht zum Termin.

Eine Verkündung hat nicht stattgefunden.

Die belangte Behörde hat dem Bf die Niederschrift zugestellt.
[NS, AV v. 10. Mai 2021]

Der Bf hat gegen diese Niederschrift – in der Annahme, es handle sich um einen Bescheid – Beschwerde erhoben.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammen angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des AVG lauten:

„Niederschriften
§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.
(2) Jede Niederschrift hat außerdem zu enthalten:
1. Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;

2. die Bezeichnung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2008)

(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein Schallträger verwendet (Abs. 7) oder die Niederschrift elektronisch erstellt wird, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

(4) In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen der beigezogenen Personen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen.

(5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben; bei Amtshandlungen, denen mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden, genügt es jedoch, wenn die Niederschrift von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, und zwei weiteren Beteiligten, in Abwesenheit dieser Partei von mindestens drei Beteiligten, sowie von den sonstigen beigezogenen Personen unterschrieben wird. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten.

(6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen.

(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Abs. 2, die Feststellung, daß für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)

Erledigungen

§ 18. (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.
(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

Inhalt und Form der Bescheide
§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 62. (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.
(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluß der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.
(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.
(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. § 62 Abs 1 AVG ermöglicht es der Behörde einen Bescheid entweder schriftlich oder mündlich zu erlassen. Will die Behörde einen schriftlichen Bescheid erlassen, hat sie eine schriftliche Ausfertigung herzustellen, die den Anforderungen des § 18 Abs 4 AVG und der §§ 58 ff genügt. Eine solche schriftliche Ausfertigung ist gemäß den Regeln des ZustG zuzustellen.
Die vorliegende Niederschrift, die von der Behörde ursprünglich zur Dokumentation einer geplanten Verkündung, die dann infolge Nichterscheinens des Bf nicht stattfand, dem Bf kurzerhand zugestellt wurde, genügt den an eine schriftliche Erledigung zu knüpfenden Erfordernissen nicht. Es handelt sich bei ihr nicht um eine schriftliche Ausfertigung, sondern um eine Niederschrift, die den Zweck gehabt hätte, die Vorgänge im Rahmen einer Verhandlung und insbesondere die förmliche Verkündung eines Bescheids zu dokumentieren. Vorliegend wurde ein Bescheid nicht nur nicht verkündet, sondern hat eine Verhandlung gar nicht stattgefunden. Die rechtsirrtümliche Annahme der Behörde, sie könne die inhaltlich unrichtige Niederschrift durch Zustellung als schriftliche Ausfertigung verwenden, geht fehl.
Letztlich handelt es sich um den Entwurf einer Niederschrift, der dem Bf übersandt wurde.
(vgl. *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht, S. 242, mwN)

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die vorliegende Niederschrift sonst die wesentlichen Bescheidmerkmale, die an einen schriftlichen Bescheid zu stellen sind, aufweist, fehlt es dem Entwurf noch immer an einer Unterschrift, zumal die Niederschrift lediglich mit einer unleserlichen Paraphe gezeichnet wurde, die im Übrigen auch für die Beurkundung eines mündlich verkündeten Bescheids nicht ausreichen würde (vgl. VwGH 26. November 2010, 2010/02/0011; VwGH 21. Oktober 2004, 2003/11/0257)

„Eine Unterschrift im Sinn des § 18 Abs. 3 AVG ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen (Hinweis Erkenntnisse vom 4. September 2000, 98/10/0013 und 0014, und vom 27. September 2005, 2004/06/0217). Eine Paraphe ist keine Unterschrift.“ (VwGH 21. August 2020, Ra 2020/02/0165)

„Die mündliche Erlassung von Bescheiden hat durch förmliche Verkündung ihres Inhalts gegenüber den anwesenden Parteien bzw. ihren gesetzlichen oder dazu bevollmächtigten Vertretern zu erfolgen. Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist die mündliche Verkündung an eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei nicht möglich (vgl. VwGH 20.2.1997, 96/07/0204, mwN). Vielmehr ist gemäß § 62 Abs. 3 AVG einer bei der Verkündung nicht anwesenden Partei eine schriftliche Ausfertigung des mündlich

verkündeten Bescheides zuzustellen. In Mehrparteienverfahren wird somit die Erlassung des Bescheides gegenüber den anwesenden Parteien - und damit seine Existenz - durch die Abwesenheit einer oder mehrerer Parteien nicht beeinträchtigt. Ein mündlich verkündeter Bescheid ist jedoch nur dann vorhanden, wenn die von der Bescheidform umfasste Willensentschließung der Behörde in Gegenwart der Parteien verkündet und niederschriftlich beurkundet worden ist (vgl. VfGH 13.12.1958, B 93/58 = VfSlg. 3469/1958). Ist daher bei der mündlichen Verkündung keine Partei anwesend, wird der Bescheid mangels ordnungsgemäßer Erlassung iSd § 62 AVG wenigstens einer Partei gegenüber rechtlich nicht existent (vgl. VwGH 26.2.2020, Ra 2019/09/0052, Rn. 14, mwN, zum Erfordernis der Erlassung eines Bescheides wenigstens gegenüber einer Partei für dessen rechtliche Existenz).“ (7. September 2020, Ro 2020/01/0007)

Eine mündliche Verkündung hat nach dem oben Gesagten nicht stattgefunden und wäre angesichts der fehlenden Anwesenheit des Bf auch nicht zulässig gewesen.

IV.2. Zusammenfassung:

Bei ihrer Annahme, sie könne die vorbereitete Niederschrift kurzerhand als schriftlichen Bescheid verwenden ist die belangte Behörde einem Irrtum unterlegen, zumal das Dokument lediglich der Entwurf einer Niederschrift ist, die zudem nicht den wahren Sachverhalt wiedergibt, weil der Bf nicht bei der Amtshandlung anwesend war und ihm gegenüber kein Bescheid verkündet wurde. Eine ordnungsgemäße Beurkundung hat nicht stattgefunden.
Bei der Niederschrift handelt es sich zudem nicht um die schriftliche Ausfertigung eines Bescheids weil sie nur die Verkündung – unrichtig – dokumentiert.

Die Unterschrift würde überdies als wesentliches Bescheidmerkmal der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids fehlen, wollte man von einer solchen ausgehen, sodass zusammenfassend gesagt werden kann, dass ein Bescheid von der Behörde weder mündlich verkündet, noch als schriftliche Ausfertigung zugestellt, also nicht erlassen wurde.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend zugestellter Bescheid zumal die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Der Bescheid ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.

Insofern ist – mangels Bescheid – eine Beschwerde aber unzulässig und zurückzuweisen.

Eine Sanierung des behördlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht ist mangels Bescheiderlassung durch die belangte Behörde und der deshalb fehlenden

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (dieses entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden; ein solcher liegt nicht vor) ausgeschlossen.

IV.3. Es darf an dieser Stelle – vor allem aufgrund des im Akt erliegenden Aktenvermerks vom 5. März 2021 – angemerkt werden, dass der Bf infolge Unwirksamkeit der Einschränkung der Lenkberechtigung derzeit nach wie vor uneingeschränkt über jene Lenkberechtigungen verfügt, die zuvor unbefristet erteilt waren (Nach dem Aktenstand jene der Gruppe 1).

Die Klasse C samt Unterklassen ist infolge Ablaufs der Befristung erloschen. Eine ausdrückliche Zurückziehung des Antrags des Bf auf Verlängerung gegenüber der Behörde kann dem Akt nicht entnommen werden und wurde von der Behörde auch nicht dokumentiert (16. März 2016, Ra 2016/04/0024). Lediglich scheint der Bf dieses Ansinnen vor dem Amtsarzt – der Hilfsorgan der Behörde ist – telefonisch zum Ausdruck gebracht zu haben, der dies in einem Beiblatt zum AA-Gutachten dokumentiert zu haben scheint.
Diesbezüglich wird angesichts der unklaren Situation der Wille des Bf zu erforschen sein.

Aus prozessökonomischen Gründen, darf überdies angemerkt werden, dass das im Akt erliegende amtsärztliche Gutachten, den an ein solches gestellten Kriterien des VwGH nicht entspricht.

Zur Einschränkung der Lenkberechtigung und der Anordnung von Kontrolluntersuchungen und zwar in Bezug auf die Tiefe der amtsärztlichen Feststellungen spricht der VwGH in ständiger Judikatur wie folgt aus (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084):
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem

Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Nach der Judikatur des VwGH, vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist." (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten entspricht den Vorgaben des VwGH insofern nicht, weil jegliche Begründung, inwieweit und warum sich die Erkrankungen des Bf auf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirken können und warum der Amtsarzt davon ausgeht, dass eine fünfjährige Befristung und bestimmte Kontrolluntersuchungen erforderlich sind (Verschlechterungsprognose iSd. oa. Judikatur), fehlen.

Bevor die Behörde einen Bescheid erlässt, wird sie dem Amtsarzt bezogen auf die relevanten Bestimmungen der FSG-GV insofern konkrete Frage zu den Auswirkungen der Erkrankungen des Bf auf seine Fahreignung zu stellen haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl